



# LANDRATSAMT LÖRRACH

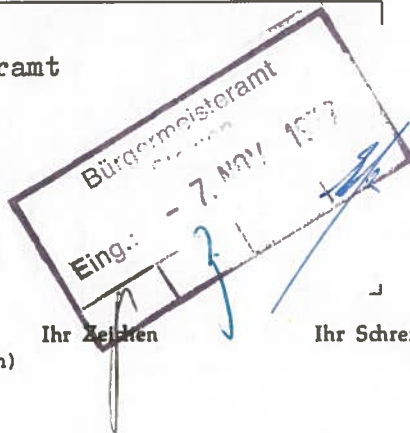
— Umweltschutzamt —

Landratsamt 7850 Lörrach · Postfach 1860

Fernruf 07621 / 8363

Bürgermeisteramt

Steinen



Sprechzeiten: :

Dienstag u. Donnerstag v. 8 - 12 Uhr

Sachbearbeiter:

Herr Herpig

Unser Zeichen  
(Bei Schriftwechsel angeben)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

7850 Lörrach,  
Bahnhofstraße 6

den 03.11.1977

IV/62

## Wasserversorgung Endenburg, Gemeinde Steinen

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Die Gemeinde Steinen erhält auf Antrag vom 15.06.1977 gemäß § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 4, § 5 und § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V. mit §§ 16 und 95 - 98 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg die jederzeit ohne Entschädigung widerrufliche, bis zum 31.12.2007 befristete

### wasserrechtliche Erlaubnis

zur Entnahme von max. 1,4 l/s, 121 m<sup>3</sup>/d, 44 165 m<sup>3</sup>/a Quellwasser auf den Grundstücken Lgb.-Nrn. 214, 1113, 1120 und 1121 der Gemarkung Endenburg für die öffentliche Trinkwasserversorgung in Endenburg, Kirchhausen und Lehnacker.

Ferner wird gemäß § 43 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg die

### wasserrechtliche Genehmigung

für folgende Wasserversorgungsanlagen erteilt (Gemarkung Endenburg):

- Quellfassungen auf den Grundstücken Lgb.-Nr. 214, 1113, 1120 und 1121,
- 2 Quellschächte auf Grundstücken Lgb.-Nr. 214 und 1115,

"Schlüchte"

- 1 Hochbehälter (I = 140 m<sup>3</sup>) auf Grundstück Lgb.-Nr. 214/215/232 und 1 Hochbehälter "Hendsmatte" (I = 140 m<sup>3</sup>) auf Grundstück Lgb.-Nr. 1116,
- Förder-, Zu- und Versorgungsleitungen.

- 2 -

Kopie an  
Dr. Schwob 29/11.77

Weiter wird gemäß §§ 85 - 87 und 95 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg die

baurechtliche Genehmigung

für die Hochbehälter "Schlüchte" und "Hendsmatte" erteilt.

Für Erlaubnis und Genehmigung gelten folgende

Bedingungen und Auflagen:

1. Bauausführung
  - 1.1 Die Anlagen sind nach den genehmigten Antragsunterlagen auszuführen.
  - 1.2 Unwesentliche Abweichungen dürfen nur im Einverständnis mit dem Wasserwirtschaftsamt vorgenommen werden.  
Wesentliche Abweichungen bedürfen eines besonderen wasserrechtlichen Verfahrens.
  - 1.3 Die DIN-Vorschriften, DVGW-Arbeitsblätter und VDE-Bestimmungen sind bei der Bauausführung zu beachten.
  - 1.4 Die wasserrechtliche Abnahme ist, sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, beim Wasserwirtschaftsamt schriftlich zu beantragen.  
Mit dem Abnahmeantrag sind die Bestandspläne (1-fach) der Anlagen vorzulegen.
  - 1.5 Verbindungen zwischen Brauch- und öffentlichen Trinkwasserleitungen oder privaten Wassergewinnungsanlagen sind nicht zulässig.
  - 1.6 Änderungen der Anlage und ihrer technischen Einrichtungen oder des Verwendungszweckes des Wassers bedürfen der vorherigen Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens.
  - 1.7 Das Überlaufwasser ist unmittelbar bei der Quellfassung in den natürlichen Wasserlauf zurückzuleiten.
  - 1.8 Die fertiggestellte Fassung ist nach Hoch- und Rechtswert (Brunnen) sowie lagemäßig (Sickerstränge, Stollen) einzumessen. An geeigneter Stelle ist ein unveränderlicher Höhenfestpunkt anzubringen bzw. zu markieren, dauerhaft zu kennzeichnen und auf NN einzumessen.  
Das Meßprotokoll mit Angabe des amtlichen Höhenfestpunktes, an den angeschlossen wurde, ist aufzubewahren. Eine Kopie ist dem Wasserwirtschaftsamt auszuhändigen.
  - 1.9 Die Behälter sind in einem technisch und statisch einwandfreien Zustand zu bringen und so zu erhalten.
  - 1.10 Die Behälter sind im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt zu umpflanzen, soweit sie nicht im Wald liegen.

2. Betrieb, Unterhaltung, Wartung

- 2.1 Die Anlagen und Betriebseinrichtungen sind jederzeit in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und so zu betreiben, daß keine Verunreinigung des Wassers eintreten kann.
- 2.2 Der Wasserverbrauch ist in eine Liste einzutragen, Diese ist dem Wasserwirtschaftsamt jeweils zum 20. Januar vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Einsichtnahme zu überlassen.
- 2.3 Quellschüttungen sind mindestens 1-mal im Monat zu messen (Messung mit Eimer und Stoppuhr o.ä.). Die Meßergebnisse sind in ein Kontrollbuch einzutragen, welches beim Bürgermeisteramt aufzubewahren ist.  
Eine Abschrift ist dem Wasserwirtschaftsamt jeweils im Januar für das vergangene Jahr vorzulegen.
- 2.4 Von den Ergebnissen der nach der Trinkwasserversorgung vorzunehmenden mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Wasseruntersuchungen ist dem Wasserwirtschaftsamt, dem Gesundheitsamt und dem Landratsamt je eine Mehrfertigung zu übersenden.

3. Sonstiges

- 3.1 Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die anderen infolge der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes, der Veränderung oder Beseitigung der Anlage entstehen.
- 3.2 Die technische Fachbehörde ist berechtigt, die Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen auf Kosten des Antragstellers zu überprüfen.
- 3.3 Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Die Gebühr für diese Entscheidung wird gemäß den §§ 1, 2 und 4 des Landesgebührengesetzes i.V. mit Nrn. 84.1.1, 84.2.2 und 12.4.1 des Gebührenverzeichnisses auf DM 1.000,-- festgesetzt. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung sind darin enthalten (DM 334,94). Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

wasserrechtliche Erlaubnis	200,-- DM
wasserrechtliche Genehmigung	200,-- DM
baurechtliche Genehmigung	<u>600,-- DM</u>
(angen.Baukosten 150.000 DM)	1000,--
	=====

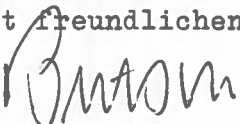
Wir bitten Sie, die Gebühr erst nach Empfang einer besonderen Gebührenrechnung zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Bahnhofstr. 6, oder beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i.Br., Bismarckallee 2, erhoben werden müßte. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Verwaltungsbehörde eingeht.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung wird Ihnen eine Erlaubnis-Urkunde mit der II. Planfertigung übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bertsch

